

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Juli 2015

## 1. Allgemeines

1. Allen Vereinbarungen liegen nur die nachstehenden Bedingungen zugrunde, es sei denn, dass im Einzelfall noch besondere Geschäftsbedingungen gelten oder dass von ifaut engineering schriftlich Abweichendes angegeben ist. Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen.
2. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten, spätestens jedoch mit Lieferung zustande. Unsere Angebote sind freibleibend. Unsere Erklärungen bedürfen der Schriftform.
3. Die zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen und sonstige Angaben erfolgen nach besten Wissen und sind nur annähernd maßgebend, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich für verbindlich erklärt werden. An allen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum vor. Wenn ein Auftrag nicht erteilt wird, sind sie auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn ein Auftrag nicht erteilt wurde.

## 2. Preise, Verpackung und Fracht

1. Alle Aufträge werden nur zu dem am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen - soweit vorhanden - ausgeführt. Die Preise enthalten keine Verpackungs-, Versicherungs- und Versandkosten. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die Kosten für Anreisen, Übernachtungen und Spesen werden zu den Kosten des Liefergegenstandes zusätzlich in Rechnung gestellt. Das gilt nicht für den Teil dieser Kosten, welcher durch unsere schriftliche Zusage bereits Bestandteil des Preises des Liefergegenstands ist.
3. Zu den Preisen kommt die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweilig gültigen Höhe.

## 3. Versand und Gefahrenübergang

1. Spediteur und Frachtführer werden von uns bestimmt.

2. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, welchen wir nicht zu vertreten haben verzögert, sind wir auf Kosten und Gefahr des Bestellers berechtigt, die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachtenden Maßnahmen zu treffen und die Ware für geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von 4 Tagen abgerufen wird.
3. Soweit handelsüblich, liefern wir die Ware verpackt. Die Kosten trägt der Besteller. Verpackung, Schutz- oder Transportmittel werden nicht zurückgenommen.
4. Bei Transportschäden hat der Besteller unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.
5. Mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers geht die Gefahr auf den Besteller über.

#### **4. Lieferzeit, Liefertermin, Teillieferungen und Verzug**

1. Liefertermine und -fristen sind unverbindlich, sofern sie von uns nicht schriftlich zugesagt worden sind. Letztere beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages; entsprechendes gilt für Liefertermine. Wenn der Besteller vertragliche Pflichten, auch Mitwirkungs- und Nebenpflichten, wie Eröffnung eines Avalkredites, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigung, Leistung einer Vorauszahlung oder Ähnliches nicht rechtzeitig erfüllt, verschiebt sich der Termin bzw. der verlängerte Termin, bzw. verlängert sich die Frist - auch innerhalb des Verzuges - um einen angemessenen Zeitraum. Termin und Frist sind eingehalten, wenn die Ware zur vereinbarten Frist den Versandort verlassen hat, die Versandbereitschaft oder Lieferbereitschaft gemeldet ist.
2. Die Termine verschieben sich, bzw. die Fristen verlängern sich um einen angemessenen Zeitraum bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse (z.B. Betriebsstörungen, behördlicher Eingriff, Arbeitskämpfe, Ausschusswerdens eines wichtigen Arbeitsstückes), die wir trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnten, unabhängig davon, ob sie bei uns oder dem Unterlieferanten eingetreten sind.
3. Geraten wir in Verzug, oder lassen wir eine uns unter Rücktrittsandrohung gesetzte, angemessene Nachfrist verstreichen und hat der Besteller kein Interesse mehr an einer entsprechenden Leistung, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Wir haften nur bei vorsätzlich und grob fahrlässig herbeigeführten Verzugsschaden und für direkte und typische Schäden.
4. Wir behalten uns in begründeten Ausnahmefällen das Recht zur Teillieferung unter Berücksichtigung der Interessen des Bestellers und nach vorheriger Ankündigung vor.

## 5. Zahlungsbedingungen, Stornierung

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat spätestens innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen im Höhe von 5% über dem Diskontsatz der Bundesbank berechnet. Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Die Wechselannahme erfolgt ohne Gewähr für Protest sowie nach Vereinbarung unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit. Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers.
2. Zahlungen gelten nur dann als bewirkt, wenn wir uneingeschränkte Verfügungsmöglichkeit über die Beträge erhalten bzw. die Buchung auf eines unserer Konten erfolgt ist.
3. Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt ihn - unabhängig von der Laufzeit erfüllungshalber angenommener Wechsel - fällig zu stellen.
4. Gerät der Besteller in Zahlungsrückstand, so sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Bestellers zu betreten und die Ware zurückzunehmen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Weiterhin sind wir berechtigt, angemessenen Vorschuss zu verlangen, bzw. nach Fristsetzung zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
5. Der Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen sowie anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Nichtabnahme der ordnungsgemäß angebotenen Ware sind wir berechtigt, Schadenersatz in Höhe von 15% des Rechnungsbetrages zu verlangen; die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
6. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, so ist uns als Unkostenersatz pauschal 20% des Rechnungsbetrages zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Betrages bleibt vorbehalten.
7. Gegen die Übernahme der gesamten Kosten durch den Besteller wird die Auftragsausführung unterbrochen.
8. Regelungen zur Restabgeltung gem. ABE I und ABBV bleiben unberührt.

## 6. Sicherheiten

1. Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang üblichen Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

## **7. Güte und Maße**

1. Güte und Maße bestimmen sich nach DIN-Normen bzw. nach Werkstoffblättern, soweit nicht andere Normen schriftlich vereinbart sind. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die entsprechenden Euronormen, mangels solcher Handelsgebrauch.

## **8. Abnahmen**

1. Sehen entsprechend zwingende Vorschriften eine Abnahme vor oder ist eine Abnahme vereinbart, erfolgt diese in dem Lieferwerk sofort nach Meldung der Versandbereitschaft. Die Abnahmekosten trägt der Besteller.
2. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder verzichtet der Besteller auf sie, sind wir berechtigt, auf Kosten oder Gefahr des Bestellers zu liefern. Die Ware gilt in diesem Fall als vertragsmäßig geliefert, es sei denn der Mangel wäre bei erfolgter Abnahme nicht erkennbar gewesen.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch die jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z.B. aus Umkehrwechseln.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.
3. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der verwendeten Ware zu. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentum- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache in dem Umfang des Rechenwertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware, und diese unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.
4. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern. Vorausgesetzt, dass er das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. der nachstehenden Ziff. 5 und 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne des § 9 gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werks- und Werklieferungsverträgen.

5. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen im selben Umfang zur Sicherung, wie die Vorbehaltsware im Sinne Ziff. 1.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Warenveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. 3 haben, wird uns ein Miteigentumsanteil der Forderung abgetreten.
7. Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn wir widerrufen die Einzugsermächtigung in den Ziffern 3 + 4 genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zur Abtretung der Forderung ist der Besteller in keinem Fall befugt; dies gilt auch für alle Arten von Factoring-Geschäften, die dem Besteller auch nicht aufgrund unserer Einzugsermächtigung gestattet sind.
8. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.
9. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet

## **10. Software**

1. Vorbehaltlich anderer Einigungen dürfen Software-Programme sowie die dazugehörigen Dokumentationen, die dem Besteller zur Verfügung gestellt werden, nur zum Betrieb der vorher bestimmten und uns schriftlich benannten Geräte verwendet werden. Der Besteller erhält an der Software das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Benutzungsrecht. Er darf Programme ohne vorherige schriftliche Genehmigung nicht vervielfältigen, anderen oder Dritten zugänglich machen. Diese Bestimmungen gelten auch für geänderte oder ergänzte Programme. Im Falle der Weiterveräußerung bzw. Übertragung wird der Besteller dem Übernehmer die Verpflichtungen dieser Bestimmungen auferlegen.
2. Ergänzend zu den Bestimmungen in Ziffer 11 und 12 übernehmen wir bei Software nur die Verpflichtung, diese nach bestem Wissen und Gewissen zu erstellen und zu pflegen, wir erstellen jedoch insbesondere keine Zusage hinsichtlich deren Verwendbarkeit für einen bestimmten Zweck und ggf. für die vollständige Fehlerbeseitigung.

## 11. Gewährleistung und Mängelrüge, Haftung

1. Für Mängel der Ware, zu denen das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir 12 Monate nachdem die Ware unser Lager oder Werk verlassen hat, unter den folgenden Bestimmungen.
2. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge, die schriftlich zu erfolgen hat, nehmen wir entweder mangelhafte Ware zurück, liefern an Ihrer Stelle Ersatz oder sind berechtigt nachzubessern. Nur wenn wir diesen Pflichten nicht nachkommen, stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
3. Der Besteller hat uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von dem Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Probe davon zur Verfügung zu stellen. Anderenfalls entfallen alle Mängelansprüche.
4. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die z.B. aus nachfolgenden Gründen entstanden sind; ungeeignete Lagerung oder Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen sind.
5. Das Recht des Bestellers, Ansprüche auf Mängel geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, die Frist läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist an dem Lieferungsgegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Lieferungsgegenstand wird um die Dauer der durch die Nachrichtenarbeiten verursachte Betriebsunterbrechung verlängert.
6. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritte unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung vorgenommene Änderung oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
7. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme festgestellt werden konnten, ausgeschlossen.
8. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden (indirekte Schäden, Mängelfolgeschäden). Dies gilt nicht, soweit z.B. bei Personenschäden oder Schaden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.
9. Beim Verkauf von deklassierten Erzeugnissen oder Erzeugnissen zweiter Wahl sowie beim Verkauf „wie besichtigt“ bestehen keine Gewährleistungsansprüche.

## **12. Allgemeine Haftbegrenzungen**

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist. Haften wir auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nicht leitender Erfüllungshilfen haften wir jedoch nur, wenn sie eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Unvermögen, Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Bestellers stehen.
2. Eine Haftung für indirekte und Mangelfolgeschäden besteht nur im Rahmen unseres Versicherungsschutzes.

## **13. Gewerbliche Schutzrechte**

1. Über die für bestimmungsgemäße und vertragliche Benutzung des Liefergegenstandes erforderlichen Nutzungsrechte hinaus, erwirbt der Besteller keine Ansprüche auf Benutzung unsere gewerblichen Schutzrechte.
2. Wir haften gegenüber dem Besteller grundsätzlich für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn eine unverzügliche Unterrichtung über Ansprüche Dritter unterlassen wird oder wenn der Besteller rechtliche Schritte ohne unser schriftliches Einverständnis unternimmt oder unterläßt.
3. Unsere Haftung tritt nicht ein, soweit Schutzrechte durch den Besteller verletzt werden, beim Einbau zusätzlicher Einrichtungen oder bei Verbindung des Liefergegenstandes mit anderen Geräten oder Vorrichtungen durch den Besteller, wenn dies von uns nicht explizit freigegeben wurde. Die Haftung entfällt bei nicht vertragsgemäßer Verwendung. Wir sind von jeder Haftung infolge einer Schutzrechtsverletzung frei, wenn der Liefergegenstand nach Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Abgaben des Bestellers gefertigt wird. Der Besteller wird uns insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen.
4. Sind die Haftungsvoraussetzungen gegeben und greift kein Haftungsausschluss ein, so werden wir, sobald dem Besteller des Liefergegenstandes ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt ist, nach unserer Wahl entweder dem Besteller das Recht an der Nutzung des Gegenstandes verschaffen, die Schutzrechtsfreiheit herstellen, den Gegenstand gegen einen anderen vergleichbaren Gegenstand austauschen oder den Gegenstand gegen Erstattung des Entgeltes zurückzunehmen.
5. Dem Grunde und dem Inhalt nach sind die Ansprüche des Bestellers wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter auf das Vorstehende beschränkt. In keinem Falle können Folgeschäden (etwa Produktionsausfall, entgangener Gewinn) ersetzt werden.

## **14.Erfüllungsort oder Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort aller Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unsere jeweilige Niederlassung oder das Lieferwerk.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich- rechtlichen Sondervermögen ist, Dresden.
3. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## **15.Wirksamkeit des Vertrages**

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berühren den Bestand im übrigen nicht. Der Besteller und wir sind verpflichtet, etwaige unwirksame Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingungen möglichst nahe kommt.